

4109 – 1-

.....  
Name der Einrichtung

### Erklärung

#### Wir verpflichten uns,

- a) alle Beschlüsse alsbald mitzuteilen, durch die eine den gemeinnützigen Zweck betreffende Satzungsbestimmung geändert oder die gemeinnützige Tätigkeit eingestellt wird,
- b) im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres der listenführenden Stelle die Höhe der im Vorjahr zugewiesenen und erhaltenen Geldauflagen sowie deren Verwendung mitzuteilen (erforderlich ist auch ggfls. die Mitteilung, dass keine Zuweisung erfolgt ist),
- c) drei Monate nach der Mitteilung der vollständigen Bezahlung des Geldbetrages an die geldauflagenzuweisende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft etc.) oder nach Mitteilung dieser Stelle an unsere Einrichtung, dass das Verfahren anderweitig (auch ohne Aufлагenerfüllung) erledigt sei, die mitgeteilten personenbezogenen Daten bis auf das Aktenzeichen zu löschen.

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Berichte über die Höhe der erhaltenen Gelder und ihre Verwendung veröffentlicht werden.

Zahlungen können auf folgendes Konto geleistet werden

Postbank .....	Nr. ....	BLZ.....
Stadtsparkasse .....	Nr. ....	BLZ.....
Kreissparkasse .....	Nr. ....	BLZ.....
.....	Nr. ....	BLZ.....

(In die Liste werden höchstens zwei Konten aufgenommen; in erster Linie ein etwaiges Postbankkonto)

Die Erklärung ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben

---

(Unterschrift(en))

**Ausfertigung für das zuständige Finanzamt**

Anlage 1 zur AV vom 26.06.1985 (4100 - III A. 210)

\_\_\_\_\_  
Bezeichnung der Körperschaft

\_\_\_\_\_  
Datum

*Senden Sie bitte die Erst- und  
Zweitausfertigung an die oben  
genannte listenführende Stelle  
zurück. Die Drittausfertigung ist  
für Ihre Akten bestimmt.*

\_\_\_\_\_  
Sitz der Körperschaft (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Der Präsident des Landgerichts  
Der Leitende Oberstaatsanwalt  
50922 Köln

Zustimmung zur Unterrichtung  
der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gnadenstellen über die Gemeinnützigkeit

Zur Information der mit den Entscheidungen über die Zuwendungen von Geldauflagen befaßten Richter, Staats- und Anwälte und Gnadenbeauftragten führen die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte sowie die Präsidenten der Landgerichte und die Leitenden Oberstaatsanwälte Listen gemeinnütziger Einrichtungen, die an der Zuwendung von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren interessiert sind, bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen und um die Aufnahme in die Liste gebeten haben.

Uns ist bekannt, dass gemeinnützige Einrichtungen nach der Allgemeinen Verfügung (AV) des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1985 (4100 - III A. 210) in die Listen nur aufgenommen werden, wenn das für sie zuständige Finanzamt die listenführenden Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gnadenstellen von der Gewährung und Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf. Insoweit entbinden wir das zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung).

Uns ist außerdem bekannt, dass für die gezahlten Geldauflagen der Spendenabzug nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes (§ 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes) nicht in Betracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen dürfen deshalb keine Spendenbestätigungen nach Muster 2 der Anlage 8 der Einkommensteuer-Richtlinien, sondern nur Quittungen erteilt werden.

\_\_\_\_\_  
Zuständiges Finanzamt

\_\_\_\_\_  
Steuernummer

Die Zustimmung ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift(en))

**Ausfertigung für die listenführende Justizstelle**

Anlage 1 zur AV vom 26.06.1985 (4100 - III A. 210)

\_\_\_\_\_  
Bezeichnung der Körperschaft

\_\_\_\_\_  
Datum

*Senden Sie bitte die Erst- und  
Zweitausfertigung an die oben  
genannte listenführende Stelle  
zurück. Die Drittausfertigung ist  
für Ihre Akten bestimmt.*

\_\_\_\_\_  
Sitz der Körperschaft (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Der Präsident des Landgerichts  
Der Leitende Oberstaatsanwalt  
50922 Köln

*Zustimmung zur Unterrichtung  
der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gnadenstellen über die Gemeinnützigkeit*

Zur Information der mit den Entscheidungen über die Zuwendungen von Geldauflagen befaßten Richter, Staats- und Anwälte und Gnadenbeauftragten führen die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte sowie die Präsidenten der Landgerichte und die Leitenden Oberstaatsanwälte Listen gemeinnütziger Einrichtungen, die an der Zuwendung von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren interessiert sind, bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen und um die Aufnahme in die Liste gebeten haben.

Uns ist bekannt, dass gemeinnützige Einrichtungen nach der Allgemeinen Verfügung (AV) des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1985 (4100 - III A. 210) in die Listen nur aufgenommen werden, wenn das für sie zuständige Finanzamt die listenführenden Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gnadenstellen von der Gewährung und Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf. Insoweit entbinden wir das zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung).

Uns ist außerdem bekannt, dass für die gezahlten Geldauflagen der Spendenabzug nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes (§ 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes) nicht in Betracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen dürfen deshalb keine Spendenbestätigungen nach Muster 2 der Anlage 8 der Einkommensteuer-Richtlinien, sondern nur Quittungen erteilt werden.

\_\_\_\_\_  
Zuständiges Finanzamt

\_\_\_\_\_  
Steuernummer

Die Zustimmung ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift(en))

4109 – 1 -

**Ausfertigung für die gemeinnützige Einrichtung**

Anlage 1 zur AV vom 26.06.1985 (4100 - III A. 210)

\_\_\_\_\_  
Bezeichnung der Körperschaft

\_\_\_\_\_  
Datum

*Senden Sie bitte die Erst- und  
Zweitausfertigung an die oben  
genannte listenführende Stelle  
zurück. Die Drittausfertigung ist  
für Ihre Akten bestimmt.*

\_\_\_\_\_  
Sitz der Körperschaft (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Der Präsident des Landgerichts  
Der Leitende Oberstaatsanwalt  
50922 Köln

*Zustimmung zur Unterrichtung  
der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gnadenstellen über die Gemeinnützigkeit*

Zur Information der mit den Entscheidungen über die Zuwendungen von Geldauflagen befaßten Richter, Staats- und Anwälte und Gnadenbeauftragten führen die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwälte sowie die Präsidenten der Landgerichte und die Leitenden Oberstaatsanwälte Listen gemeinnütziger Einrichtungen, die an der Zuwendung von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren interessiert sind, bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen und um die Aufnahme in die Liste gebeten haben.

Uns ist bekannt, dass gemeinnützige Einrichtungen nach der Allgemeinen Verfügung (AV) des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1985 (4100 - III A. 210) in die Listen nur aufgenommen werden, wenn das für sie zuständige Finanzamt die listenführenden Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gnadenstellen von der Gewährung und Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf. Insoweit entbinden wir das zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung).

Uns ist außerdem bekannt, dass für die gezahlten Geldauflagen der Spendenabzug nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes (§ 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes) nicht in Betracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen dürfen deshalb keine Spendenbestätigungen nach Muster 2 der Anlage 8 der Einkommensteuer-Richtlinien, sondern nur Quittungen erteilt werden.

\_\_\_\_\_  
Zuständiges Finanzamt

\_\_\_\_\_  
Steuernummer

Die Zustimmung ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift(en))